

Stellungnahme der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft der Universität Graz (ÖH Uni Graz) zum **Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002**

Vorbemerkungen

Die ÖH Uni Graz lehnt den vorliegenden Vorschlag zu Änderung des Universitätsgesetzes zur Gänze ab, sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht. Formell wird der Mangel an Legaldefinitionen und tendenziösen Formulierungen als kritikwürdig angesehen. Inhaltliche Kritik kann zu den einzelnen Punkten unten entnommen werden. Zur Stellungnahme wird grundsätzlich angemerkt, da seitens des Ministeriums geringfügiges Interesse bzw. vorseilende Ignoranz gegenüber Positionen der HochschülerInnenschaften und der Österreichischen HochschülerInnenschaft vorhanden ist und davon ausgegangen wird, dass eine etwaige Stellungnahme nicht einmal zur Kenntnis genommen wird eine detaillierte Begründung der Ablehnung des bestehenden Gesetzesentwurfes ausgespart wird. Wir reagieren entsprechend des Begleitschreibens, um nicht durch Nicht-Antwort unsere Zustimmung zu äußern. Die entsprechende Position der ÖH Uni Graz, die sich tendenziell politisch der Österreichischen HochschülerInnenschaft anschließt, ist zu dem hinreichend bekannt.

Die Ursprüngliche Vorgangsweise, die Stellungnahme bis 10. Dezember 2010 zu formulieren, bei Ausschreibung der Stellungnahmefrist am 6. Dezember 2010, wird als demokratiepolitisch bedenklich erachtet und lässt erkennen dass das Ministerium tendenziell eine kritische Auseinandersetzung scheut.

1. In § 63 Abs. 1 Z 5 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. für die erstmalige Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium den Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Studium eine Studienberatung in Anspruch genommen hat.“

Die ÖH Uni Graz streicht die Bedeutung von Beratungsleistungen (Beratung von SchülerInnen, MaturantInnen, insbesondere die Studienwahlberatung) hervor, kann aber dem bestehenden Entwurf nichts abgewinnen, da weder finanzielle noch personelle Ressourcen gestellt werden, noch Pläne über eine vernünftige konzertierte Organisation der Beratung über die einzelner beratenden Einrichtungen wie den HochschülerInnenschaften hinaus vorhanden sind. Erzwungene Beratung ist noch lange keine Garantie für eine gute Studienwahlentscheidung einerseits und andererseits für eine gute Studienwahlberatung. Bei den momentan vorhandenen Ressourcen für Beratung ist eine gute Beratung administrativ nicht umsetzbar. Im Zuge dessen sehen wir diesen Entwurf als bürokratischen Mehraufwand, der unter anderem auf die HochschülerInnenschaften abgewälzt wird und ihnen ohne entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen die Umsetzung übertragen wird. Zu dem geht ist der Begriff „Studienberatung“ nicht ausreichend definiert.

2. Dem § 124b wird folgender § 124c samt Überschrift angefügt:

„Ergänzende Bestimmungen für die kapazitätsorientierte Zulassung bei außergewöhnlich erhöhter Nachfrage

§ 124c.(1) Die Bundesregierung kann durch Verordnung Bachelor- und Diplomstudien, in denen aufgrund außergewöhnlich erhöhter Nachfrage an einer

Universität Kapazitätsengpässe vorhanden sind oder drohen, welche geeignet sind, zu einem nicht vertretbaren Qualitätsverlust zu führen oder die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 54 Abs. 8 und § 59 Abs. 7 zu verhindern, festlegen, auf die Abs. 2 angewendet werden kann.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat für Bachelor- und Diplomstudien, in denen aufgrund außergewöhnlich erhöhter Nachfrage an einer Universität Kapazitätsengpässe vorhanden sind oder drohen, welche geeignet sind, zu einem nicht vertretbaren Qualitätsverlust zu führen oder die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 54 Abs. 8 und § 59 Abs. 7 zu verhindern, und zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, auf Antrag des Rektorats der betreffenden Universität durch Verordnung eine Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festsetzen und die Rektorate ermächtigen, ein qualitatives Aufnahmeverfahren festzulegen, wenn eine quantitative Beschränkung der Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger für das jeweilige Studium gesamtgesellschaftlich vertretbar ist. Vor dem Antrag des Rektorats ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erstattet werden muss. Die Mindestzahl an Studienplätzen darf die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der fünf Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten.

(3) Das Auswahlverfahren kann entweder als Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder als Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung durchgeführt werden. Durch die Gestaltung des Auswahlverfahrens ist sicherzustellen, dass dem oder der Beurteilenden keine personenbezogenen Daten wie insbesondere Geschlecht, Staatsangehörigkeit, kulturelle oder soziale Herkunft der Studierenden oder Studienwerberinnen und Studienwerber erkennbar sind und die Zugänglichkeit auch für nichttraditionelle Studierende gewährleistet ist. Gegenstand der Beurteilung sind ausschließlich die für das jeweilige Studium zwingend notwendigen fach einschlägigen Inhalte und wissenschaftlichen Methoden.

(4) Bei Auswahlverfahren nach Zulassung ist spätestens mit Studienbeginn, bei Aufnahmeverfahren vor Zulassung bis spätestens sechs Monate vor Durchführung des Aufnahmeverfahrens eine Abgrenzung des für das Auswahlverfahren relevanten Lehrstoffs im Internet auf der Homepage der Universität kundzumachen. Die Lehrstoffabgrenzung hat Empfehlungen für Literatur zu enthalten, in welcher der relevante Lehrstoff abschließend erörtert wird. Bei Auswahlverfahren nach Zulassung ist den Studierenden der relevante Lehrstoff im Rahmen des ordentlichen Studiums bis zur Durchführung des Auswahlverfahrens nachweislich zu vermitteln.

(5) Sofern in den Auswahlverfahren Prüfungen vorgesehen sind, gelten für die Wiederholungen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Auch die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen ist zulässig. Prüfungstermine sind grundsätzlich einmal im Semester anzubieten. Für Auswahlverfahren vor der Zulassung gilt § 77 Abs. 5 sinngemäß.“

Die ÖH Uni Graz lehnt jede Form von Zulassungsvoraussetzungen über die Matura hinaus ab. Die Hochschulen brauchen mehr Studierende und nicht weniger. Überdies hinaus wird ein Rückgang der Studierendenzahlen prognostiziert. Dahingehend kann der Entwurf nur als absurd und realitätsfern aus inhaltlicher Sicht und technokratisch, bürokratisch und wenig zielgenau (5-Jahres-Durchschnittsbemessung) aus administrativer Sicht angesehen werden. Soziale Durchlässigkeit wird damit einmal mehr an den Universitäten verhindert.

Der Entwurf bleibt ebenso eine Definitionen von „außergewöhnlich erhöhter Nachfrage“ und „nicht vertretbaren Qualitätsverlust“ schuldig. Dementsprechend gibt, bis auf den Verweis auf § 54, der Entwurf auch keine schlüssige Erläuterung von „Kapazitätsengpässen“ wieder. Ein Mangel an Legaldefinitionen erhöht Willkür und verhindert Rechtssicherheit. Im Rahmen der Autonomie der Universitäten würde sich daher eine Bandbreite an Definitionen ergeben, die Studierenden eher zum

Nachteil als zum Vorteil gereichen würden. Zu dem ist fraglich was „gesamtgesellschaftliche Vertretbarkeit“ von Beschränkungen bedeutet und wie diese messbar sind.

Wir plädieren daher für eine Ausfinanzierung der Hochschulen entsprechend dem 2 % BIP Pfad des Nationalrats bis 2020, wenn möglich bereits vorgezogen. Außerdem wird von Seiten der ÖH Uni Graz eine frühzeitige und flächendeckende Beratung an den Schulen als unabdingbar angesehen. Eine entsprechende Konzertierung ist unbedingt notwendig.

3. Dem § 143 Abs. 26 werden folgende Abs. 27 und 28 angefügt:

„(27) § 63 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2011 tritt mit 1. Mai 2011 in Kraft.

(28) § 124c samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2011 tritt mit 1. Februar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen des § 124c auf die Anzahl und die Zusammensetzung der Studierenden zu evaluieren und dem Nationalrat bis Februar 2014 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen. Die Evaluierung der Zusammensetzung hat insbesondere hinsichtlich der sozialen und kulturellen Herkunft und des Geschlechts zu erfolgen, wobei die Zusammensetzung der Studienwerberinnen und Studienwerber oder Studierenden sowohl im Zeitpunkt vor der Durchführung als auch im Zeitpunkt nach der Durchführung des Auswahlverfahrens darzustellen ist.“

Die Ablehnung diese § ergibt sich sinngemäß der Ablehnung der §§ 63 u 124c.

Graz am 20. Dezember 2010

Cengiz Kulac
Vorsitzender ÖH Uni Graz